

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Solothurn

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meines Primarschulreglement vom 8. August 1899. — Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juli 1905, revidiert am 2. Juli 1927.

Auf der Primarschulstufe wird der Unterricht in Haushaltungskunde im Zusammenhang mit dem Handarbeitsunterricht erteilt, der durch alle acht Schuljahre obligatorisch ist. Die hauswirtschaftlichen Kurse sind für die letzten zwei Schuljahre obligatorisch.

Das Schwergewicht des hauswirtschaftlichen Unterrichtes liegt nunmehr für die Mädchen in der Zeit nach dem 15. Altersjahr, nach Entlassung aus der Primarschulpflicht, da der Kanton Freiburg das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule, die den Namen Haushaltungsschule führt, eingeführt hat.

Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule, schon im Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen, hat durch Reglement vom 10. Juni 1905, abgeändert durch Staatsratsbeschuß vom 2. Juli 1927, ihre Organisation bekommen. Es werden nach und nach in den verschiedenen Gegenden Haushaltungsschulen eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis angehören müssen. Gegenwärtig bestehen 65 regionale Haushaltungsschulen. Beim vollständigen Ausbau werden es 75 sein. Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden des Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch der Schule verpflichtet. Eintritt vom 15. Altersjahr an. Dauer zwei Schuljahre oder 80 Unterrichtstage auf der Grundlage eines Unterrichtstages pro Woche. Schülerinnen, die die für die Entlassung erforderliche Durchschnittsnote nicht erreicht haben, können noch für ein weiteres Jahr zum Besuch verpflichtet werden. Der Unterricht wird durch eine patentierte Haushaltungslehrerin erteilt.

*

Die Inspektion des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Primarschule und an den Haushaltungsschulen ist den Bezirksinspektorinnen anvertraut. Die Haushaltungsschule wird von einer Lehrerin geleitet, die alle Unterrichtsfächer lehrt.

Lehrprogramm: Die Fächer sind: 1. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre; 2. Ernährungslehre; 3. Krankenpflege; 4. Kinderpflege; 5. Gartenbau; 6. Nähen und Zuschneiden; 7. Praktisches Kochen; 8. Buchhaltung.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 16. Dezember 1934. — Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877/5. Juni 1882/13. April 1911, mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

Das wichtigste Ereignis im Schulleben des Kantons Solothurn der letzten Jahre ist die am 16. Dezember 1934 erfolgte Annahme der vom Regierungsrat und Kantonsrat vorgeschlagenen Revision des Primarschulgesetzes durch das Solothurner Volk. Die Revision bringt nach langjährigen Bemühungen der interessierten Kreise die Einführung des 8. Mädchenschuljahres und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Damit ist eine Einrichtung sanktioniert und auf den ganzen Kanton ausgedehnt, von der Gebrauch zu machen die Gemeinden bereits das gesetzliche Recht besaßen. Schon vor der Volksabstimmung bestand in 56 von 125 Schulgemeinden das 8. beziehungsweise 9. Mädchenschuljahr. 69 Gemeinden begnügten sich jedoch immer noch mit sieben Mädchenschuljahren. Als Zweck der Erweiterung der Schulpflicht für die Mädchen nennt die Botschaft des Regierungsrates vom 13. November 1934 zum Abänderungsgesetz die Fernhaltung von Mädchen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, vom Eintritt ins Erwerbsleben und das Bedürfnis nach hauswirtschaftlicher Bildung der Mädchen. Auch hier war infolge eigenen initiativen Vorgehens der Gemeinden schon Vorarbeit geleistet. Es gab Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht schon seit 40 Jahren besaßen. Als die Gesetzesvorlage zur Abstimmung kam, gab es: 1. Schulen mit etwas hauswirtschaftlichem Unterricht im 8. Schuljahr; 2. das ausgebauten hauswirtschaftliche 8. Schuljahr; 3. das 8. Primarschuljahr nebst obligatorischem hauswirtschaftlichem 9. Schuljahr; 4. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Das Gesetz erstrebte demnach einen Zustand, wie er bereits für die Mehrheit der Bevölkerung bestand.

Die den hauswirtschaftlichen Unterricht betreffenden Bestimmungen des neuen Gesetzes sind niedergelegt in den §§ 28—31 des neuen Gesetzes und haben folgenden Wortlaut:

§ 28. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen im letzten Jahr ihrer gesetzlichen Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach. Er umfaßt wenigstens 160 Stunden und hat zum Zwecke, den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für häusliche Arbeiten zu vermitteln. Die Zahl der Schülerinnen darf pro Abteilung für den praktischen Unterricht 16 nicht übersteigen. Wenn es die Verhältnisse erlauben, ist aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen Schuljahres zu bilden. Die Erteilung des Unterrichtes nach Abs. 2 und 3 kann auch auf dem Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu hauswirtschaftlichen Schulkreisen erfolgen.

§ 29. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Ist ein hauswirtschaft-

licher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 30. Die Lehrerinnen zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes werden nach Ausschreibung der betreffenden Lehrstelle von der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommission auf sechs Jahre gewählt. Wählbar sind Haushaltungslehrerinnen, welche ein staatlich anerkanntes Diplom einer Bildungsanstalt für Haushaltungslehrerinnen besitzen, sowie Primarlehrerinnen mit besonderer hauswirtschaftlicher Ausbildung. Der Staat kann die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen finanziell unterstützen.

§ 31. Der Staat leistet an den hauswirtschaftlichen Unterricht Beiträge; außerdem vermittelt er die Bundesbeiträge. An die Einrichtungskosten kann er finanziell schwachen Gemeinden außerordentliche Beiträge bewilligen. Die Besoldung der Lehrkräfte wird auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat festgesetzt. Bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte und der Beiträge des Staates sind die §§ 2—4 und 6—8 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 / 21. Januar 1917 / 4. Mai 1919 sinngemäß anzuwenden.“

Während das Obligatorium des Schulbesuches für die Mädchen des 8. Schuljahres bereits vom 20. April 1935 an in Kraft trat, wurde für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine Übergangszeit von drei Jahren gewährt, in der Meinung, daß es innert dieser Frist jeder Gemeinde möglich sein sollte, die erforderlichen Vorarbeiten zu treffen. Spätestens am 30. April 1938 soll also der hauswirtschaftliche Unterricht überall eingeführt sein. In der Übergangszeit sind die Mädchen da, wo der hauswirtschaftliche Unterricht noch nicht schon durch früheren Gemeindebefehl besteht, zum Besuch der Primar- respektive Bezirksschule verpflichtet. Die Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes setzen die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler der 7. und 8. Klasse im Sommer auf 21—30, im Winter auf 30—33 Stunden, mit Einschluß der Arbeitsschule und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

*

Neben dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Primarschulstufe und dem hauswirtschaftlichen 8. Schuljahr bestehen im Kanton Solothurn die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*, die die Mädchen vom 15. Altersjahr an aufnehmen, und deren Besuch je nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden teilweise fakultativ, teilweise obligatorisch ist, die eigentlichen Haushaltungsschulen und die Spezial- oder Freikurse für Nachschulpflichtige und Erwachsene. Der Ausbau all dieser Schulen basiert auf den Gesetzen von 1909 und 1934.